



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Bürgermeisteramt  
Postfach 21 80  
88191 Ravensburg

Tübingen 31.05.2019  
Name Dietmar Becker  
Durchwahl 07071 757-3284  
Aktenzeichen 14-4/2241.1-41  
Stadt Ravensburg  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Haushaltssatzung der Stadt Ravensburg für das Haushaltsjahr 2019

**Schreiben der Stadt Ravensburg vom 05.02.2019 (eingegangen am 08.02.2019)  
und vom 28.03.2019 (eingegangen am 01.04.2019)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 04.02.2019 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird bestätigt.

### **I. Genehmigungen:**

Gemäß §§ 87 Abs. 2 und 86 Abs. 4 GemO werden genehmigt:

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 1.900.000 EUR sowie
2. der in § 3 der Haushaltssatzung enthaltene Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.000.000 EUR, für den in den Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind (Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 13.152.000 EUR).

## **II. Hinweise zum Haushaltsplan 2019 und zur Finanzplanung:**

Nach der vorgelegten Haushalts- und Finanzplanung des Haushalts 2019, die erstmals nach den Vorschriften der Kommunalen Doppik erstellt wurde, wird es der Stadt Ravensburg im aktuellen Haushaltsjahr 2019 und im Finanzplanungsjahr 2022 nicht gelingen, den von der Kommunalen Doppik im § 80 Abs. 2 GemO vorgegebenen Grundsatz zum Haushaltsausgleich zu erreichen. Danach soll das Ergebnis des Ergebnishaushalts aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen einschließlich aller Abschreibungen (ordentliches Ergebnis) ausgeglichen sein.

Dass in den beiden Jahren 2019 und 2022 die ordentlichen Aufwendungen höher ausfallen als die ordentlichen Erträge, hängt maßgeblich mit den Wechselwirkungen des kommunalen Finanzausgleichs zusammen. So resultiert das Defizit im HH-Jahr 2019 aus der hohen WGV-Steuerückzahlung, die die Stadt Ravensburg im Jahr 2015 leisten musste und zu deren Abdeckung die Stadt bereits im Zuge der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 Rücklagen angesammelt hat. Das Defizit im HH-Jahr 2022 hat seine Ursache in der landesweiten Absenkung der Gewerbesteuerumlage. In beiden Jahren wird der Kernhaushalt durch hohe Mindererträge und Mehraufwendungen aus dem kommunalen Finanzausgleich belastet.

Trotz des negativen ordentlichen Ergebnisses ist die Gesetzmäßigkeit des Haushalts 2019 gegeben, da nach den Übergangsregelungen zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts Kommunen, die bereits vor dem Jahr 2020 auf die Kommunale Doppik umgestellt haben, ihre nicht erwirtschafteten Abschreibungen und Rückstellungen im Rahmen des Jahresabschlusses des laufenden Jahres auf das Basiskapital verrechnen können. In diesen Fällen finden für den Haushaltsausgleich die bisherigen Regelungen der Kameralistik sinngemäß Anwendung (Artikel 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts). Diese Regelungen werden von der Stadt Ravensburg eingehalten.

Für die restlichen Finanzplanungsjahre 2020 und 2021 erfüllt die Stadt Ravensburg die Vorgaben der Kommunalen Doppik zum Haushaltsausgleich. Nach der aktuellen Planung können im Ergebnishaushalt über den gesetzlich vorgegebenen Haushaltsausgleich hinausgehend in beiden Jahren voraussichtlich Überschüsse erwirtschaftet und der Ergebnisrücklage zugeführt werden. Im Finanzhaushalt liegen die planmäßigen Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit (entspricht in der Kameralistik der Zuführung vom Verwaltungs- an den

Vermögenshaushalt) für die Jahre 2019 bis 2021 in der Summe um rd. 20 Mio. EUR höher als noch in der Finanzplanung des Vorjahreshaushalts 2018 für diese Jahre angenommen. Nach Abzug der Auszahlungen für die ordentliche Tilgung würden der Stadt damit in diesem Zeitraum voraussichtlich insgesamt rd. 20,7 Mio. EUR mehr Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel (in der Kameralistik Nettoinvestitionsraten) zur Finanzierung ihrer Investitionen zur Verfügung stehen.

Hierbei muss die Stadt allerdings beachten, dass sich die geplanten Überschüsse im Haushaltsvollzug 2019 und in den kommenden Jahren nicht in der ursprünglich geplanten Höhe realisieren lassen werden. Nach den Ergebnissen der diesjährigen Mai-Steuerschätzung werden auch in Baden-Württemberg die Steuereinnahmen zwar weiter steigen, allerdings in deutlich geringerem Umfang als noch in der Herbst-Steuerschätzung 2018 erwartet. Für die baden-württembergischen Landkreise, Städte und Gemeinden sind deshalb ab dem Jahr 2019 Mindereinnahmen zu erwarten.

Angesichts dieser sich abzeichnenden Rückgänge der Erträge und der weiterhin nicht zu unterschätzenden konjunkturellen Risiken muss die Stadt Ravensburg auch weiterhin alle Anstrengungen unternehmen, um für ihre Aufgabenerledigung in den kommenden Jahren eine angemessene Ertrags- und Finanzkraft zu gewährleisten. Die dauerhafte Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgabe wird zukünftig dadurch erschwert, dass ab dem Haushaltsjahr 2020 die Regelungen der Kommunalen Doppik in vollem Umfang anzuwenden sind. Danach hat die Stadt unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit zukünftig auch die aus Investitionen entstandenen Abschreibungen jährlich zu erwirtschaften. Diese zusätzlich darzustellenden Folgekosten werden den Ausgleich des Ergebnishaushalts in kommenden Jahren zusätzlich belasten.

Zu einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft zählt - vor allem jetzt, in einer Zeit mit positiven wirtschaftlichen Rahmenbedingungen - auch der Abbau von Schulden. Der Gesamtschuldenstand der Stadt Ravensburg liegt derzeit über dem Durchschnitt der Großen Kreisstädte des Regierungsbezirks Tübingen und des Landes. Deshalb wurde die Stadt im Genehmigungsschreiben zum letztjährigen Haushalt 2018 aufgefordert, bereits im Haushaltsvollzug eintretende Haushaltsverbesserungen wie zum Beispiel Mehreinnahmen und Wenigerausgaben konsequent zur Verringerung der geplanten Kreditaufnahmen bzw. zum Abbau der vorhandenen Verschuldung zu nutzen. Diese Vorgabe hat die Stadt Ravensburg im Kernhaushalt umgesetzt. Nach den Rechnungsergebnissen des Jahresabschlusses 2017 und auch nach dem vorläufigen Jahresergebnis 2018 wurden die höheren Überschüsse des Kernhaushalts zur

Verringerung der geplanten Kreditaufnahmen und zum Schuldenabbau verwendet. Dadurch konnte der im Haushaltsplan 2018 zum 31.12.2018 planmäßig ausgewiesene Schuldenstand des Kernhaushalts im Rechnungsergebnis um über 7 Mio. EUR unterschritten werden.

Die Anstrengungen der Stadt, mittelfristig Schulden zu reduzieren, sind auch in dem vorgelegten Haushaltsplan 2019 erkennbar. So ist im Kernhaushalt für die Jahre 2019 bis 2022 eine weitere Entschuldung von insgesamt 3,8 Mio. EUR geplant. Die für die Jahre 2019 und 2020 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe der ordentlichen Tilgung (Nettoneuverschuldung = 0) wurden ausschließlich zur Aufnahme von zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen aus KfW-Sonderprogrammen im Finanzhaushalt veranschlagt, was dem Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 78 Abs. 3 GemO entspricht. Auch beim Eigenbetrieb Stadtwerke Ravensburg ist ab dem Finanzplanungsjahr 2021 eine Reduzierung der Schulden vorgesehen.

Diese Bestrebungen muss die Stadt Ravensburg in den kommenden Jahren konsequent fortsetzen, einerseits zur finanziellen Absicherung des bestehenden Aufgabenprogramms, andererseits um für Aufgabenzuwächse in den kommenden Jahren noch genügend finanziellen Handlungsspielraum zu haben.

In diesem Zusammenhang seien die Investitionen genannt, die derzeit bei der Stadt Ravensburg im Rahmen des Schulentwicklungskonzepts diskutiert werden. Großvorhaben wie zum Beispiel der Abriss und Neubau bzw. die Sanierung und Erweiterung des Kuppelnaugebäudes (Stichwort Bildungszentrum Ravensburg), die in den kommenden Jahren erst noch in die Haushalts- und Finanzplanung aufzunehmen sind, werden sich in erheblichem Maße auf den städtischen Haushalt und damit auf die zukünftige finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Ravensburg auswirken. Zur Realisierung eines solch kostenträchtigen Vorhabens kann sich die Stadt in den kommenden Jahren nicht auf eine überwiegende Fremdfinanzierung stützen, sondern die Stadt muss rechtzeitig vorher finanzielle Vorsorge treffen und entsprechende Liquiditätsreserven bilden. Auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist bei einem solchen Großvorhaben in besonderem Maße zu beachten. Eine auf stetige Aufgabenerfüllung ausgerichtete Haushaltswirtschaft ist nur dann nachhaltig, wenn auf ständig ansteigende Schulden verzichtet wird.

Schon heute weist das Regierungspräsidium vorsorglich darauf hin, dass zukünftige Kreditaufnahmen der Stadt Ravensburg nur dann genehmigt werden können, wenn die

Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt im Einklang stehen, das heißt, wenn zukünftige Investitionen und die daraus resultierenden Belastungen mit der finanziellen Leistungsfähigkeit übereinstimmen. Die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit kann nur dann als gesichert angesehen werden, wenn die Stadt Ravensburg voraussichtlich in der Lage sein wird, ihren bestehenden und zukünftigen Aufgaben und Verpflichtungen nachzukommen und die Finanzierungs- und Folgekosten notwendiger Investitionen zukünftig zu tragen.

Nur wenn es der Stadt Ravensburg gelingt, sowohl im Kernhaushalt als auch in den Eigenbetrieben die Verschuldung zu begrenzen und die finanziellen Weichen für eine dauerhaft angemessene Ertrags- und Finanzkraft im Sinne einer nachhaltigen kommunalen Finanzwirtschaft zu stellen, wird die Stadt in den kommenden Jahren in der Lage sein, solche Großvorhaben zu finanzieren und ihre finanzielle Leistungsfähigkeit sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Tappeser

Regierungspräsident